

Bedingungen
für den Aufbruch und die Wiederherstellung öffentlicher Verkehrsflächen,
die in Baulast der Stadt Zerbst/Anhalt liegen

1. Grundlagen der Aufgrabungen in Verkehrsflächen sind im Sinne der VOB/B die ZTV A-StB sowie ZTV E-StB, ZTV T-StB, ZSVbit-StB & ZTVBeton-StB, § 127 TKG in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Arbeiten sind ausschließlich durch eine Fachfirma auszuführen. Die Stadt Zerbst/Anhalt behält sich die Anerkennung der fachlichen Eignung vor. Firma sowie Kontaktmöglichkeit sind durch ein Schild im Aufbruchbereich kenntlich zu machen.
3. **Vor Beginn der Maßnahme ist eine verkehrsrechtliche Anordnung entsprechend der StVO bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen (Ordnungsamt der Stadt Zerbst/Anhalt).** Um Gefahren und Schäden zu verhüten wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Bauherr und Unternehmer von Beginn von Aufgrabungsarbeiten im öffentlichen Verkehrsgrund bei den jeweiligen Versorgungsträgern (Gas, Wasser-Abwasser, Energie und Telekommunikation) Erkundigungen über die Lage von Leitungen und Kabeln einzuholen haben. Der Antragsteller haftet für alle Schäden an Versorgungs- und Abwasserleitungen, die während der Baumaßnahme entstehen oder später durch Setzungen verursacht werden.
4. Die Ausführung hat nach dem Gebot der weitgehenden Wiederverwendung des Aushubs/Aufbruchmaterials zu erfolgen. Anfallende Stoffe sind getrennt zu halten und soweit geeignet, zur Verfüllung zu verwenden. Wenn aus wirtschaftlichen und/oder technischen Gründen eine Wiederverwendung ausscheidet, sind diese Stoffe dem Recycling-Kreislauf zuzuführen und auf Kosten des Antragstellers nach Absprache mit dem Bau- und Liegenschaftsamt Telefon 03923/754-230 oder 240 zu ersetzen.
5. Nach der Grabenverfüllung ist unverzüglich (bis 3 Werktagen) die bituminöse Befestigung bzw. ein Pflaster- oder Plattenbelag oder eine provisorische Asphaltdecke einzubringen. Neben der ästhetischen Wiederherstellung, in Form von rechteckigen Flächen ohne Versatz, sind die Richtlinien für Abtreppungen der ZTV A-StB einzuhalten.
6. Bei Aufbrüchen zur akuten Störungsbeseitigung (Anzeige nachträglich) hat die Baustellensicherung nach den Richtlinien für Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA/TL/ZTV-SA) in Eigenverantwortung der Fachfirma zu erfolgen und ist unverzüglich der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu melden.
7. **Behindern Bäume, Sträucher, Hecken, Grünflächen oder Wurzeln eine Trasse, sind in allen Fällen mit der Grünflächenamt der Stadt Zerbst/Anhalt, Telefon 03923/754-105 und 201 geeignete Maßnahmen zu vereinbaren.** Darüber hinaus ist bei allen Arbeiten die Baumschutzsatzung der Stadt Zerbst/Anhalt zu beachten.
8. Die Gewährleistung und ihre Rechtsfolgen richten sich nach VOB und ZTV Asphalt-StB. Sie erstreckt sich über die Dauer von 4 Jahren, gerechnet vom Datum der Abnahme. Auftretende Mängel sind sofort zu beseitigen. Kommt der Antragsteller seinen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nach, so hat die Stadt Zerbst/Anhalt nach befristeter Aufforderung das Recht, die Arbeiten zu Lasten des Antragstellers, gegebenenfalls durch Dritte ausführen zu lassen. Bei Gefahr im Verzug – diese Feststellung trifft die Stadt Zerbst/Anhalt – werden notwendige Sicherungsmaßnahmen sofort auf Kosten des Antragstellers ausgeführt. **Die Abnahme ist nach Fertigstellung bei der Stadt Zerbst/Anhalt anzuzeigen.** In Einzelfällen kann zur Beurteilung eine gemeinsame Begehung der Aufgrabungsstelle durch das Tiefbauamt veranlasst werden.
9. Der Antragsteller haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch die Baumaßnahme der Stadt Zerbst/Anhalt oder Dritten zugeführt wurden.